

Väter im Ruhrgebiet - Verein zur Förderung der Vater-Kind-Beziehung



Beitragssordnung

in der auf der Mitgliederversammlung vom 26.01.06 beschlossenen Fassung.

Die Mitgliederversammlung erläßt gem. § 6 der Satzung des Vereins „Väter im Ruhrgebiet“ die nachstehende Beitragsordnung.

§ 1 Grundsätze

Die Höhe der Beiträge wird satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen.

Einzelheiten regelt diese Satzung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt

- a) für natürliche und juristische Personen 12,00 €,
- b) für Fördermitglieder mindestens 12,00 €.

§ 3. Fälligkeiten

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bringepflichtig und kann von jedem Mitglied direkt auf das Vereinskonto eingezahlt werden. Wird eine Einzugsermächtigung erteilt, kann der Betrag auch vom Konto des Mitglieds eingezogen werden.

Die Bankverbindung lautet:

Volksbank Sprockhövel eG
Niederlassung Hattingen
Große Weilstr. 4-6
45525 Hattingen

BLZ: 452 615 47
Kto-Nr: 142 684 700

IBAN: DE59 4526 1547 0142 6847 00
SWIFT/BIC: GENO DE M1 SPO
Telefon: (0 23 24) 901-0
Telefax: (0 23 24) 901-250

3. Die Zahlungen werden den Mitgliedern quittiert.
4. Juristische Personen erhalten eine Rechnung/Zuwendungsbescheinigung über den Jahresbeitrag.
5. Für die ordnungsgemäße Kassierung ist der Schatzmeister verantwortlich.

Väter im Ruhrgebiet - Verein zur Förderung der Vater-Kind-Beziehung



§ 4 Verzug

Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister keine Beiträge, so ruht nach Ablauf des Monats nach Zustellung der Mahnung die Mitgliedschaft. Erfolgt auch auf ein zweites Mahnschreiben kein Zahlungseingang, schlägt der Vorstand der Mitgliedsversammlung den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein gem. § 5 der Satzung vor.

In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.

§ 5. Befreiungen

Der Vorstand entscheidet in Ausnahmefällen über die Stundung oder den Erlass von Beitragszahlungspflichten. Dazu soll das betreffende Mitglied vor Fälligkeit des Beitrags einen Antrag mit kurzer Begründung einreichen. Im Fall von Stundung oder Erlass von Beitragspflichten sollen mit dem Mitglied andere Möglichkeiten, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen, vereinbart werden.